



Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.

An den
Vorsitzenden der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
Herrn WP Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher
c/o Deutsches Aktieninstitut
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

30. Januar 2019

**Stellungnahme zum
Entwurf eines geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex
Grundsatz 18, A.23: Beurteilung über die Wirksamkeit der Abschlussprüfung
Grundsatz 19, B.1: Drei-jährige Amtszeit der Anteilseignervertreter**

Sehr geehrter Herr Professor Nonnenmacher,

als Vorsitzende der Prüfungsausschüsse der DAX 30-Unternehmen, die sich u.a. diesbezüglich am 11. Januar 2019 in Düsseldorf getroffen haben, nehmen wir zu zwei ausgewählten Themen des Entwurfs eines geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) Stellung.

Diese Initiative wird mehrheitlich von den Prüfungsausschussvorsitzenden der folgenden Unternehmen getragen:

Adidas AG

Allianz SE

BASF SE

Bayer AG

Beiersdorf AG

BMW AG

Daimler AG

Deutsche Bank AG

Deutsche Börse AG

Deutsche Lufthansa AG

Deutsche Post AG

Herbert Kauffmann

Dr. Friedrich Eichiner

Dame Alison Carnwath DBE

WP StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Dr. Dr. Christine Martel

Dr. Karl-Ludwig Kley

Prof. Dr. Clemens Börsig

WP StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Barbara Lambert

Stephan Sturm

Dr. Stefan Schulte

Deutsche Telekom AG	Dagmar P. Kollmann
E.ON SE	Andreas Schmitz
Fresenius SE & Co. KGaA	Prof. Dr. h.c. Klaus-Peter Müller
Fresenius Medical Care SE & Co. KGaA	William P. Johnston
HeidelbergCement AG	Ludwig Merckle
Henkel AG & Co. KGaA	Prof. Dr. Theo Siegert
Infineon Technologies AG	RA Dr. Eckart Sünner
Linde AG	Prof. Dr. Clemens Börsig
Merck KGaA	Prof. Dr. Theo Siegert
Münchener Rück AG	Prof. Dr. Dr. E.h. Henning Kagermann
RWE AG	Dr. Erhard Schipporeit
SAP SE	Dr. Erhard Schipporeit
Siemens AG	Dr. Werner Brandt
thyssenkrupp AG	Prof. Dr. Bernhard Pellens
Volkswagen AG	Dr. Ferdinand Oliver Porsche
Vonovia SE	Prof. Dr. Edgar Ernst
Wirecard AG	Matthias Wulf (Aufsichtsratsvorsitzender)

Weil der Entwurf über eine Neufassung des DCGK einige deutlich geänderte Empfehlungen zur Corporate Governance vorsieht, die die Arbeit von Prüfungsausschüssen beeinflussen, haben wir uns mit den für uns relevanten Themengebieten befasst.

Die Diskussionen fanden unter dem Dach der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. statt, die als unabhängige und übergreifende betriebswirtschaftliche Vereinigung von Praxis- und Wissenschaftsvertretern agiert. Im Zuge der Diskussionen um die bevorstehende Neufassung des DCGK haben wir folgende Ergebnisse erzielt:

Grundsatz 18: Der Abschlussprüfer unterstützt den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers informiert den Kapitalmarkt über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

Die **Empfehlung A.23** sieht vor, dass der Prüfungsausschuss „regelmäßig eine Beurteilung der Wirksamkeit der Abschlussprüfung“ – im Einklang mit internationalen Standards – vornehmen soll.

Wir empfehlen, den Begriff „Wirksamkeit“ durch den Begriff „Qualität“ zu ersetzen.

Hinsichtlich der Überprüfung der Wirksamkeit der Abschlussprüfung verweist die Begründung zu Empfehlung A.23 auf die Ausführungen in Textziffer 25 des United Kingdom Corporate Governance Code (UK Code) 2018. In diesem Zusammenhang werden die Anforderungen an die Arbeit des Prüfungsausschusses wie folgt formuliert: „*reviewing the effectiveness of the external audit process*“. Allerdings wird keine definitorische Abgrenzung der Wirksamkeit vorgenommen. Vielmehr empfiehlt der UK Code, dass der Prüfungsausschuss in seinem jährlichen Bericht beschreibt, wie die Wirksamkeit der Abschlussprüfung gemessen wurde.¹ Es bleibt daher unklar, anhand welcher Indikatoren der Prüfungsausschuss die (interne und/oder externe) Wirksamkeit der Abschlussprüfung beurteilen soll und wann eine Abschlussprüfung als wirksam anzusehen ist.

Dem Prüfungsausschuss obliegt nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung. In diesem Zusammenhang soll sich der Prüfungsausschuss insbesondere mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen befassen.

Die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannte „Wirksamkeit“ wird in der Literatur insbesondere mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionssystems in Beziehung gesetzt.² Aktuelle Reformbestrebungen beziehen sich grundsätzlich auf die Erhöhung der Qualität und nicht der Wirksamkeit der Abschlussprüfung, sodass die Determinanten für die Prüfungsqualität in der Literatur und Unternehmenspraxis diskutiert werden.³ **Daher empfehlen wir den Begriff „Wirksamkeit“ durch den Begriff „Qualität“ zu ersetzen.**

¹ Vgl. UK Code (2018), Tz. 26, S. 2 “an explanation of how it has assessed the independence and effectiveness of the external audit process and the approach taken to the appointment or reappointment of the external auditor, information on the length of tenure of the current audit firm, when a tender was last conducted and advance notice of any retendering plans”.

² Vgl. Withus (2009), Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG, in: DB, Beilage 5, S. 84; Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung (2011), Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, in: DB, S. 2101 f.

³ Vgl. Lanfermann (2019), Qualitätsindikatoren als Hilfsmittel für Prüfungsausschüsse zur Überwachung der Abschlussprüfung, in: WPg; Naumann (2017), Europäische Normen zur Gewährleistung der Qualität der Abschlussprüfung, in: IDW, WP Handbuch.

Grundsatz 19: Dem Aufsichtsrat gehören regelmäßig die von den Aktionären bestellten Mitglieder an sowie, je nach Zahl der Mitarbeiter, Mitglieder, die nach den Mitbestimmungsgesetzen von den Arbeitnehmern bestimmt werden. Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Die **Empfehlung B.1** sieht vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite für nicht mehr als drei Jahre bestellt werden sollen.

Wir äußern Bedenken bezüglich der Verringerung der Bestelldauer der Anteilseignervertreter, da die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eine Abhängigkeit aufweist. Überdies sehen wir eine Verringerung der Bestelldauer der Anteilseignervertreter nicht als geeignet an, da die Aufsichtsratsmitglieder in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung eingeschränkt und die Gewinnung geeigneter Aufsichtsratsmitglieder erschwert werden könnten.

§ 102 Abs. 1 AktG beschränkt die Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite auf eine Höchstdauer von fünf Jahren. Nach § 15 Abs. 1 MitbestG richtet sich die reguläre Amtszeit der Arbeitnehmervertreter nach dem, was im Gesetz oder in der Satzung für die Anteilseignervertreter vorgesehen ist. Demnach gilt grundsätzlich für alle Aufsichtsratsmitglieder einheitlich, dass sich die Dauer der Amtszeit nach § 102 AktG richtet.

Innerhalb dieser Grenze kann durch eine entsprechende Satzungsregelung die Länge der Amtszeit der Anteilseignervertreter festgelegt werden. Grundsätzlich muss die Amtszeit zwar nicht für alle Aufsichtsratsmitglieder gleich sein, allerdings sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden, weshalb es z.B. unzulässig ist, für Arbeitnehmervertreter eine kürzere Amtszeit zu wählen als für Anteilseignervertreter.⁴ Insofern spricht der Gleichbehandlungsgrundsatz gegen unterschiedliche Amtszeiten von Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat.⁵

In der Satzung kann für die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter – anders als bei den Anteilseignervertretern – keine eigenständige Regelung getroffen werden. Demnach ist § 15 Abs. 1 S. 1 zwingendes Recht.⁶ Sieht die Satzung des Unternehmens z.B. unterschiedliche Amtszeiten für die einzelnen Anteilseignervertreter vor, sollte sich die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter nach der Mehrheit der Amtszeiten der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat richten.⁷ Angesichts des besonders aufwendigen mitbestimmungsrechtlichen Wahlverfahrens erscheint eine geringere Amtszeit der Arbeitnehmervertreter in Folge einer generellen Verkürzung der Amtszeiten der Anteilseignervertreter wenig praktikabel.⁸

Darüber hinaus könnte eine Verkürzung der Amtszeit die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Amtsführung einschränken, da das Votum der Aktionäre auf der Hauptversammlung im Zusammenhang mit der Entlastung des Aufsichtsrats enger mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gekoppelt wäre.⁹

⁴ Vgl. Habersack (2018), § 6 MitbestG, Rn. 64-65.

⁵ Vgl. Oetker (2019), § 102 AktG, Rn 1.

⁶ Vgl. Henssler (2018), § 15 MitbestG, Rn. 123-124.

Insbesondere für die **Mitglieder des Prüfungsausschusses** gilt, dass bereits die Ein-
arbeitung in die vielfältigen unternehmensindividuellen Fragestellungen eine erhebliche Zeit
in Anspruch nimmt. Die Verkürzung der Wahlperioden erschwert insofern die Suche nach
geeigneten Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

Insgesamt sollten die hier aufgezeigten, wenig zufriedenstellenden Anpassungen des DCGK
vor dem Hintergrund der vorausgehenden Bedenken überdacht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Theo Siegert
- PA-Vorsitzender -
Henkel AG & Co. KGaA
Merck KGaA

Prof. Dr. Bernhard Pellens
- PA-Vorsitzender -
thyssenkrupp AG

⁷ Vgl. Henssler (2018), § 15 MitbestG, Rn. 125.

⁸ Vgl. Koch (2018), § 102 AktG, Rn. 4.

⁹ Vgl. Lutter (2018), Die Revision des Deutschen Corporate Governance Kodex, in: Audit Committee
Quarterly, S. 33.